

Wohnung von Jolanda Droste in Stoltenberg

Beitrag von „Finn Henriksson“ vom 19. Dezember 2018, 15:57

Die Frage ist eben, ob der Landtag ohne seinen Vorsitzenden, der keinen Stellvertreter hat, überhaupt arbeitsfähig ist. Aber Sie haben tatsächlich völlig recht, dass Art. 6 nicht besagt, dass der Landtag den Kanzler wählt, sondern die wahlberechtigten Bürger, auch wenn beides derselbe Personenkreis sind. Der in unserem Kontext wesentliche Unterschied ist, dass Beschlüsse des Landtags, die nicht in einer regulären Sitzung unter dem Vorsitz des Kanzlers stattfinden, zumindest zweifelhaft sind. Bei der Wahl des Kanzlers lässt das Grundgesetz dagegen offen, wer die Wahl leitet. Vielleicht wäre das der richtige Hebel?

Und dass das Staatsgrundgesetz dringenden Reformbedarf hat, dürften wir uns sicher alle einig sein. Das kann aber erst angegangen werden, wenn wir wieder funktionsfähige Organe haben.